

**SITZUNGSVORLAGE**

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
FB 2 - Zentrale Dienste und Finanzen 2.1/22-755 Bi	01.09.2017	2017-084

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	14.09.2017			
Verwaltungsausschuss	20.09.2017			
Gemeinderat	28.09.2017			

**Betreff:**

**Zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Gebührenkalkulation und Änderung Gebührensatzungen**

**Schilderung der Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde betreibt zur Beseitigung des in Gemeindegebiet anfallenden Abwassers öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

Der Bereich Abwasserbeseitigung wird als kostenrechnende Einrichtung geführt. Bei kostenrechnenden Einrichtungen gilt nach § 5 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) das Kostendeckungsprinzip. Danach sollen die Gebühreneinnahmen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung in der Regel decken, jedoch nicht übersteigen. Von einer vollen Kostendeckung soll nur abgesehen werden, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Während zum Beispiel bei den kostenrechnenden Einrichtungen „Kindertagesstätten“ soziale Gesichtspunkte bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden dürfen, ist dies bei Einrichtungen, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, nicht zulässig. Die Gebühreneinnahmen müssen deshalb die Aufwendungen für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ decken.

Die Verwaltung hat ein Beratungsbüro mit der Aufstellung einer Gebührenkalkulation für die Schmutzwasserbeseitigung beauftragt. Als Anlage 1 ist eine Übersicht über die Berechnungsergebnisse der von der Poitz-Kommunalberatung erstellten Gebührenkalkulation der zentralen und dezentralen Schmutzwasserentsorgung 2018-2019 mit Nachkalkulation der Jahre 2013-2016 beigelegt. Eine Ausfertigung der Gebührenkalkulation wurde den Fraktionen und Rh. Gaidies zur Verfügung gestellt.

Auf Grundlage der Gebührenkalkulation ist über die Festsetzung der Abwassergebühren für die zentrale und die dezentralen Schmutzwasserentsorgung zu entscheiden und die Änderung der betreffenden Gebührensatzungen zu beschließen.

Die Gebührenkalkulation wird in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus am 14.09.2017 vorgestellt und erläutert.

## **Abwassergebühr zentrale Schmutzwasserentsorgung**

Als Gebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung werden derzeit 2,57 €/m<sup>3</sup> nach dem Frischwassermaßstab erhoben. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2014. Wie aus Ziffer 1 der Anlage 1 ersichtlich ist, wurde in der Kalkulation eine kostendeckende Schmutzwassergebühr für die Jahre 2018-2019 mit Kostenunterdeckungsausgleich in Höhe von 3,03 €/m<sup>3</sup> und ohne Kostenunterdeckungsausgleich in Höhe von 2,86 €/m<sup>3</sup> ermittelt. Im Rahmen der Beschlussfassung ist deshalb auch über einen Kostenunterdeckungsausgleich zu entscheiden. Wie eingangs erläutert, sind Gründe, die einen Verzicht auf den Kostenunterdeckungsausgleich rechtfertigen würden, nicht gegeben. Dem entsprechend wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, ab 01.01.2018 eine kostendeckende Schmutzwassergebühr von 3,03 EUR/m<sup>3</sup> mit Kostendeckungsausgleich zu erheben.

Die in der Nachkalkulation der Jahre 2014 und 2015 ermittelte Kostenunterdeckung (Fehlbetrag) bei der zentralen Schmutzwassergebühr (107.210,11 €) wird im Rahmen der Gebührenkalkulation der Jahre 2018-2019 vollständig als zusätzliche Ausgabe eingestellt und damit ausgeglichen.

Der entsprechende Entwurf zur 3. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung ist als Anlage 2 beigelegt.

## **Abwassergebühr dezentrale Schmutzwasserentsorgung**

Die Ergebnisse der Gebührenkalkulation für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung (Abwasserentsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen, der Anlieferung von Fäkalwasser und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben) kann den Ziffern 2-4 der als Anlage 1 beigelegten Übersicht entnommen werden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, ab dem 01.01.2018 für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen eine kostendeckende Schmutzwassergebühr von 57,50 EUR/m<sup>3</sup> mit Kostenunterdeckungsausgleich zu erheben. Die in der Nachkalkulation der Jahre 2014 und 2015 ermittelte Kostenunterdeckung (Fehlbetrag) bei der dezentralen Schmutzwassergebühr für Kleinkläranlagen (3.719,97 €) wird dabei im Rahmen der Gebührenkalkulation der Jahre 2018-2019 vollständig als zusätzliche Ausgabe eingestellt und damit ausgeglichen.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, ab dem 01.01.2018 für die Entsorgung des angelieferten Fäkalabwassers eine kostendeckende Schmutzwassergebühr von 32,45 EUR/m<sup>3</sup> mit einem anteiligen Kostenunterdeckungsausgleich zu erheben. Die in der Nachkalkulation der Jahre 2014 und 2015 ermittelte Kostenunterdeckung (Fehlbetrag) bei der dezentralen Schmutzwassergebühr für die Anlieferung von Fäkalwasser (2.424,41 €) wird damit im Rahmen der Gebührenkalkulation der Jahre 2018-2019 zu 2/3 als zusätzliche Ausgabe eingestellt und damit anteilig (1.616,28 €) ausgeglichen. Das restliche Drittel (808,14 €) kann im Rahmen der Kalkulation des Jahres 2020 ausgeglichen werden.

Für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben wird vorgeschlagen, ab dem 01.01.2018 eine kostendeckende Schmutzwassergebühr von 38,55 EUR/m<sup>3</sup> mit einem anteiligen Kostenüberdeckungsausgleich zu erheben. Die in der Nachkalkulation der Jahre 2014 und 2015 ermittelte Kostenüberdeckung (Überschuss) bei der dezentralen Schmutzwassergebühr für abflusslose Gruben (882,04 €) wird im Rahmen der Gebührenkalkulation der Jahre 2018-2019 zu 2/3 als zusätzliche Einnahme eingestellt (588,03 €) und damit ausgeglichen. Das restliche Drittel (294,01 €) ist im Rahmen der Kalkulation des Jahres 2020 auszugleichen.

Der entsprechende Entwurf zur 4. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen ist als Anlage 3 beigelegt.

## Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

### A. Gebührenkalkulation

1. Der „Gebührenkalkulation der zentralen und dezentralen Schmutzwasserentsorgung 2018 – 2019 mit Nachkalkulation 2013 – 2016 vom August 2017 erstellt von der Poitz-Kommunalberatung, wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Nachweis der kostendeckenden Schmutzwassergebühren der Jahre 2013 bis 2016 und über die Gebührensätze für die Schmutzwasserentsorgung für den Zeitraum 2018 bis 2019 vorgelegen.
2. Im Ergebnis der Nachkalkulation der Schmutzgebühren der Jahre 2013 bis 2016 stellt der Gemeinderat folgende Ergebnisse fest:

#### Zentrale Schmutzwassergebühr

2013 Kostenunterdeckungen in Höhe von 220.973,69 €  
2014 Kostenunterdeckungen in Höhe von 71.097,87 €  
2015 Kostenunterdeckungen in Höhe von 36.112,23 €  
2016 Kostenunterdeckungen in Höhe von 114.366,80 €.

#### Schmutzwassergebühren der dezentralen Entsorgung aus Kleinkläranlagen

2013 Kostenunterdeckungen in Höhe von 13.812,08 €  
2014 Kostenunterdeckungen in Höhe von 2.393,5 €  
2015 Kostenunterdeckungen in Höhe von 786,47 €  
2016 Kostenunterdeckungen in Höhe von 5.145,18 € .

#### Schmutzwassergebühren der dezentralen Entsorgung aus der Anlieferung von Fäkalschlamm

2013 Kostenunterdeckungen in Höhe von 2.943,45 €  
2014 Kostenunterdeckungen in Höhe von 1.401,83 €  
2015 Kostenunterdeckungen in Höhe von 1.022,58 €  
2016 Kostenunterdeckungen in Höhe von 211,68 € .

#### Schmutzwassergebühren der dezentralen Entsorgung aus abflusslosen Gruben

2013 Kostenüberdeckungen in Höhe von 1.020,11 €  
2014 Kostenüberdeckungen in Höhe von 416,63 €  
2015 Kostenüberdeckungen in Höhe von 465,41 €  
2016 Kostenüberdeckungen in Höhe von 563,87 € .

3. Die für die Jahre 2013 und 2016 ermittelten Ergebnisse wurden in den Ausgleich der Unter- und Überdeckungen nicht einbezogen, da für diese Jahre keine Gebühren kalkuliert wurden und damit eine Ermittlung der politisch nicht gewollten Über- bzw. Unterdeckungen nicht möglich ist.

Die in der Nachkalkulation der Jahre 2014 und 2015 ermittelte Kostenunterdeckung (Fehlbetrag) bei der zentralen Schmutzwassergebühr (107.210,11 €) wird im Rahmen der Gebührenkalkulation der Jahre 2018-2019 vollständig als zusätzliche Ausgabe eingestellt und damit ausgeglichen.

Die in der Nachkalkulation der Jahre 2014 und 2015 ermittelte Kostenunterdeckung (Fehlbetrag) bei der dezentralen Schmutzwassergebühr für Kleinkläranlagen (3.719,97 €) wird im Rahmen der Gebührenkalkulation der Jahre 2018-2019 vollständig als zusätzliche Ausgabe eingestellt und damit ausgeglichen.

Die in der Nachkalkulation der Jahre 2014 und 2015 ermittelte Kostenunterdeckung (Fehlbetrag) bei der dezentralen Schmutzwassergebühr für die Anlieferung von

Fäkalwasser (2.424,41 €) wird im Rahmen der Gebührenkalkulation der Jahre 2018-2019 zu 2/3 als zusätzliche Ausgabe eingestellt und damit anteilig (1.616,28 €) ausgeglichen. Das restliche Drittel (808,14 €) kann im Rahmen der Kalkulation des Jahres 2020 ausgeglichen werden.

Die in der Nachkalkulation der Jahre 2014 und 2015 ermittelte Kostenüberdeckung (Überschuss) bei der dezentralen Schmutzwassergebühr für abflusslose Gruben (882,04 €) wird im Rahmen der Gebührenkalkulation der Jahre 2018-2019 zu 2/3 als zusätzliche Einnahme eingestellt (588,03 €) und damit ausgeglichen. Das restliche Drittel (294,01 €) ist im Rahmen der Kalkulation des Jahres 2020 ausgeglichen.

4. Die Gemeinde Friedeburg erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen der zentralen Schmutzwasserentsorgung und der dezentralen Abwasserentsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen, der Anlieferung von Fäkalwasser und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben.
5. Die Gemeinde wählt bei der zentralen Schmutzwassergebühr als Gebührenmaßstab weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Gemeinde wählt als Gebührenmaßstab bei der dezentralen Abwassergebühr für die Entsorgung der Kleinkläranlagen, der Anlieferung von Fäkalwasser und der abflusslosen Sammelgruben weiterhin die entsorgte Menge (in m<sup>3</sup>) Fäkalschlamm bzw. entsorgten Abwassers.
6. Den in der Gebühren(nach)kalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt.
7. Den Prognosen und Schätzungen in der Gebührenkalkulation wird zugestimmt (vgl. Vorbemerkungen Ziffer 8).
8. Die Gemeinde wählt als Gebühr jeweils die durchschnittliche Gebühr für 2018 bis 2019.
9. Im Ergebnis der „Gebührenkalkulation der zentralen und dezentralen Schmutzwasserentsorgung 2018 – 2019 mit Nachkalkulation 2013 – 2016 werden die in der Gebührenkalkulation ermittelten Gebühren als kostendeckende Gebührenobergrenzen ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

#### **B. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung**

Dem Entwurf der Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Friedeburg vom 25.03.2004 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) wird zugestimmt.

#### **C. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen**

Dem Entwurf der Satzung zur 4. Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen wird zugestimmt.

Goetz

#### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 - Übersicht Gebührenkalkulation

Anlage 2 - Entwurf 3. Änderung Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Anlage 3 - Entwurf 4. Änderung Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen